

P. Lehmann, Skandinaviens Anteil an der lateinischen Literatur und Wissenschaft des Mittelalters. 1. Stüd. SB. d. Münch. Ak., Phil.-hist. Abt. 1936 H. 2 weist mit Recht darauf hin, daß die Geschichte der literarischen christlich lateinischen Bildung Skandinaviens im MA. bei uns stark vernachlässigt worden ist, und gibt Anregungen, diese Lücke auszufüllen, wobei vor allem die Beziehungen dieser Länder zu anderen, insbesondere zu Frankreich und Deutschland, aus den Quellen herausgearbeitet werden.

Vom Deutschen Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache) konnte der 2. Bd. („Bergfäue“ bis „entschulden“), bearb. von Eberhard Grhr. von Künßberg, abgeschlossen werden (vgl. NA. 50, 1935, 705 Nr. 184). Vom 3. Bd. liegen 5 Hefte („entschuldigen“ bis „Freimärkter“) vor.

Von Eberhard Grhr. von Künßberg, dem Leiter der Arbeiten am Deutschen Rechtswörterbuch, ist eine Abhandlung über „Slurnamen und Rechtsgeschichte“ (Weimar 1936; 36 S.) erschienen.

Durch den 2. Teil von Rudolf His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters (Weimar 1935; 362 S.) ist eine fühlbare Lücke in der deutschen Rechtsgeschichte geschlossen. Der Band enthält „Die einzelnen Verbrechen“, außerdem Nachträge zum Quellenverzeichnis und Schrifttum. Die Menge des zusammengetragenen Materials beeinträchtigt keineswegs die Übersicht; vielmehr ermöglicht die straffe Gliederung der einzelnen Abschnitte trotz Berücksichtigung verschiedenster Tatbestandseinzelheiten und örtlicher Besonderheiten in Strafart und -maß rasches Zurechtfinden.

Der allmähliche Verfall der königlichen Macht in Deutschland zeigt sich überraschend deutlich in der Geschichte und dem mannigfachen Inhalt der Formel „Zwing und Bann“. Herman Wießner versteht es, gerade diesen Gesichtspunkt zum Gerüst seiner „Studie über Herkunft, Wesen und Wandlung der Zwing- und Bannrechte“ (Baden bei Wien 1935; 124 S.) zu machen. Er sucht also die Anfänge aller Bannrechte im öffentlichen Recht, beim König (Heer-, Gerichts-, Friedens- usw. Bann), und verfolgt Schritt für Schritt die Bedeutung des Wortes Bann von der königlichen Gewalt bis zum konkreten „Gebiet“. Der Schwund des ausschließlichen königlichen Bannes durch den Übergang auf Territorial- und Grundherren steht mit mancherlei Verleihungen, teils unmittelbar, in Beziehung, wird aber zum größten Teil auf widerrechtliche Anmaßung zurückgeführt werden müssen.

D. v. G.

Unter dem Titel „Mittelalterliches Geistesleben 2“ (München 1936; XII, 649 S.) hat Martin Grabmann wieder eine Reihe von Studien zur mittelalterlichen Philosophie- und Geistesgeschichte erscheinen lassen. Im Unterschied zum 1. Band (vgl. NA. 47, 1928,